

Stellungnahme  
der EnBW Energie Baden-Württemberg AG

zum Entwurf des Thüringer Gesetzes über die  
Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern  
sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)  
- Drucksache 7/8233 -

Weiteres Anhörungsverfahren zum Änderungsantrag  
- Vorlage 7/5916 -

Erfurt/Berlin, 15. Januar 2024

Lobbyregister-Nr. des Deutschen Bundestages: R002297

THUR. LANDTAG POST  
15.01.2024 17:55

12271/2024

/ zu VL 7/5916

— **EnBW**

## Stellungnahme

Die EnBW hatte sich bereits im Rahmen der ersten Anhörungsverfahrens zum Entwurf des ThürWindBeteilG mit einer Stellungnahme vom 25. August 2023 geäußert und bedankt sich für die Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme zum Änderungsantrag in Vorlage 7/5916.

**Die umfangreichen Änderungen und Streichungen im Änderungsantrag begrüßen wir ausdrücklich.** Die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehenen Modelle wären entweder nicht oder nur mit hohem prozessualen Aufwand umsetzbar gewesen. Die Strompreiserlösgutschrift in der in der Begründung zu § 8 (Verordnungsermächtigung) im Änderungsantrag vorgesehenen Form ist hingegen abwicklungstechnisch deutlich einfacher zu handhaben.

Wichtig wäre allerdings die **Berechnung der Strompreiserlösgutschrift je Haushalt, der einen Stromvertrag besitzt.** Die Prüfung und Zuordnung eines Stromvertrags zu einem Haushalt ist auch prozessual effizient und automatisiert (1:1-Beziehung) darstellbar. Sollten mehrere Personen pro Haushalt berücksichtigt werden müssen, so wäre ein unverhältnismäßig hoher Aufwand zur Prüfung, wie viele Personen und ob diese Personen (ggf. noch mit unterschiedlichen Nachnamen) tatsächlich in diesem Haushalt leben, die Folge. Eine Automatisierung wird hier deutlich schwieriger, was für einen Massenprozess und eine beschleunigte Energiewende aber notwendig ist. Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, die Strompreiserlösgutschrift konkret nur an den jeweiligen Haushalt zu koppeln und nicht an die Anzahl der Personen eines Haushaltes.

Notwendig wäre bei der konkreten Ausgestaltung zudem, **dass der Betrag, der an die Haushalte ausbezahlt wird, einmalig am Anfang eines Projektes pauschal festgelegt werden kann und nicht jedes Jahr neu berechnet werden muss.** Gleiches gilt für eine einmalige Registrierungsphase der Berechtigten zu Beginn des Projektes. Somit wäre eine effiziente und schlanke Abwicklung möglich und außerdem gewährleistet, dass dieser Betrag in der Wirtschaftlichkeitsberechnung eines Projekts entsprechend berücksichtigt werden kann. Der Betrag würde dann einmalig rechnerisch festgelegt werden – basierend auf den 0,1 ct/kWh für die erzeugte Strommenge auf Grundlage des Ertragsgutachtens.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass es bei Konstellationen mit wenig Anspruchsberechtigten (also wenig Einwohner\*innen im Umkreis) und größeren Windparks dazu kommen kann, dass die Strompreiserlösgutschrift die Höhe der eigentlichen Stromrechnung (deutlich) übersteigt.

**Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTd bearbeitet.**